

## **Gebührenordnung**

### **für die Turn- und Festhalle Hildrizhausen in der Fassung vom 01. Juli 2013**

#### **§ 1**

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Veranstalter bzw. der Benutzer verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Hallenverträge**

Verträge über die Nutzung der Turn- und Festhalle werden nur mit örtlichen Vereinen bzw. Organisationen (Feuerwehr, DRK, Kirchen) abgeschlossen. Private oder sonstige Veranstalter können keinen direkten Vertrag mit der Gemeinde abschließen.

#### **§ 4 Höhe der Benutzungsentgelte**

(1) **Grundgebühren** für eine Einzelveranstaltung:

1.1	Hallendrittel bei der Küche	50,00 €
1.2	Hallendrittel Küche + Mitte	100,00 €
1.3	Alle Hallendrittel zusammen bzw. Hallendrittel Bühne i.V.m. der Küche	150,00 €
1.4	Bühne	15,00 €

(2) **Nebenkosten:**

2.1	Heizung, Lüftung, Wasser	50,00 €
2.2	Reinigung für ein Hallendrittel / WC / Foyer	30,00 €
2.3	Reinigung zusätzliche zwei/drei Hallendrittel	20,00 €
2.4	Schankraum / Kühlanlage / Zapfanlage	40,00 €
2.5	Küche (ohne Speisenzubereitung)	40,00 €
2.6	Küche (mit Speisenzubereitung)	60,00 €
2.7	Lautsprecheranlage	10,00 €
2.8	Brandwache je Person und Stunde	9,00 €
2.9	Sanitätswache je Person und Stunde	9,00 €
2.10	Hausmeister je angefangene halbe Einsatzstunde	10,00 €
2.11	Abfallgebühren je 120 l – Eimer	8,50 €
2.12	Stromkosten: Grundpreis / Tag	15,00 €
2.13	Kostenersatz für fehlende oder beschädigte Ausstattungsgegenstände der Küche entsprechend einer separaten Preisliste	
2.14	Kostenersatz für fehlendes oder beschädigtes Mobiliar entsprechend einer separaten Preisliste	

(3) Bei zweitägigen Veranstaltungen werden für den zweiten Tag folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- 50 % der Grundgebühren und 50 % der Nebenkosten nach 2.1
- Hausmeisterstunden
- Brand / Sanitätswache
- Stromkosten

(4) Für übermäßige Verschmutzungen wird ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Bei Veranstaltungen mit deutlich erhöhtem Stromverbrauch (zum Beispiel durch Verstärkeranlagen für Musikkonzerte) wird der tatsächliche Verbrauch abgerechnet.

**§ 5  
Befreiungen**

(1) Für den sportlichen Übungsbetrieb, für Blutspendenaktionen des DRK sowie für Veranstaltungen von Jugendabteilungen werden keine

Benutzungsgebühren erhoben. Verbandsspiele und sportliche Turnierveranstaltungen örtlicher Jugendmannschaften werden ebenfalls nicht abgerechnet.

- (2) Allen örtlichen Vereinen und Organisationen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, wird die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die erste Veranstaltung im Jahr erlassen.
- (3) Für Vereine mit mehr als 400 Mitgliedern gilt die Regelung des Abs. 2 auch noch für die zweite Veranstaltung im Jahr.

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht für Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Turn- und Festhalle.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben. Die Vorauszahlung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (3) Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind bei einem Rücktritt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung 10 %, bei einem späteren Rücktritt 25 % des im Vertrag vereinbarten Benutzungsentgelts zu entrichten.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Hildrizhausen, den 19. Juni 2013

Schöck  
Bürgermeister